



Rue Joseph-Piller 13 / Joseph-Piller-Strasse 13
Case postale / Postfach
1701 Fribourg / Freiburg, 20. Juli 2005

Tél. / Tel. 026 / 305 32 39
Fax 026 / 305 32 49
E-mail PeiryJ@fr.ch

N/réf. SPO-G/JP
U/Ref.

Per E-Mail

An die Staatskanzlei
An die Direktionen und Anstalten
An die Dienststellen
An die für die Gehälter zuständigen
Verwaltungsstellen

Information zur Regelung der eidgenössischen Mutterschaftentschädigung, die am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist

Sehr geehrte Frau Staatskanzlerin
Sehr geehrte Frau Generalsekretärin
Sehr geehrte Herren Generalsekretäre
Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie wissen, ist am 1. Juli 2005 die eidgenössische Mutterschaftentschädigung in Kraft getreten.

Sie finden in der Beilage zwei Präsentationen (nur in französischer Sprache) zu dieser neuen Regelung. Die eine Präsentation informiert Sie ausführlich über die rechtlichen und die anderen über die technischen Aspekte. Für die technischen Aspekte wird das POA direkt mit den für die Gehälter zuständigen Verwaltungsstellen Kontakt aufnehmen.

Die entsprechende Dokumentation finden Sie auch auf der Website des POA, www.fr.ch/spo (die deutsche Fassung der Präsentationen ist noch nicht auf unserer Site zu finden, wir werden Ihnen aber mitteilen, ab wann sie verfügbar sind).

Kurz zusammengefasst wird das Verfahren wie folgt aussehen: Der Staat Freiburg wird weiter einen bezahlten Mutterschaftsurlaub nach den Bestimmungen des StPG und des StPR gewähren; die Ausgleichskasse berechnet die Mutterschaftentschädigung, auf die die Mitarbeiterin Anspruch hat, und erstattet sie dem Staat Freiburg zurück. Das zentrale Element dieser Verwaltungsarbeit ist das amtliche Formular «Anmeldung für eine Mutterschaftentschädigung», die bei der Ausgleichskasse bezogen oder vom Internet heruntergeladen werden kann (<http://www.ahv.ch/Home-D/allgemeines/formulare/318750d.pdf>). Nach der neuen Regelung ist es Sache des Arbeitgebers, der während des Mutterschaftsurlaubs weiter ein Gehalt zahlt, die Mutterschaftentschädigung zu beantragen. Die Verwaltungsstellen sind also dafür verantwortlich, dass die Mutterschaftentschädigung mit dem oben erwähnten Formular beantragt wird. Sie haben das Formular ihren Mitarbeiterinnen abzugeben, von ihnen die sie betreffende Rubrik ausfüllen zu lassen, die den Arbeitgeber betreffende Rubrik auszufüllen und das Formular an die Ausgleichskasse zurückzuschicken.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das POA gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Martine Morard
Stv. Vorsteherin

Beilagen wie erwähnt